

M E R K B L A T T

über die Ableistung des Krankenpflegedienstes nach § 6 ÄAppO

Die ärztliche Ausbildung umfasst für Studenten mit Studienbeginn ab **Wintersemester 2003/2004** einen **dreimonatigen Krankenpflegedienst**.

Er dient dem Zweck, Einblicke in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt zu vermitteln und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. **Grundsätzlich wird deshalb der Dienst in einem Krankenhaus/ einer Klinik auf einer bettenführenden Abteilung gefordert (§ 6 Abs. 1).**

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes hat in die unterrichtsfreie (vorlesungsfreie) Zeit zu fallen. Sie kann aber auch schon vor Beginn des Studiums erfolgen. In diesem Falle sollte jedoch ein gewisser zeitlicher Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums gegeben sein.

Der Krankenpflegedienst darf eine Dauer von **3 Monaten (90 Kalendertage)** nicht unterschreiten, ist ganztägig und möglichst zusammenhängend zu erbringen. Eine Aufteilung in maximal 3 Teilabschnitte ist möglich, wobei der einzelne Abschnitt einen Monat (30 Kalendertage) betragen muss.

Der **Nachweis** über die Ableistung des Krankenpflegedienstes nach § 6 Abs. 1 wird durch ein **Zeugnis nach Anlage 5 der ÄAppO** erbracht. Ein Muster hiervon ist diesem Merkblatt beigelegt. Mehrexemplare können – sofern nicht in der Krankenanstalt vorhanden – in Fachbuchhandlungen bezogen werden. Sie liegen außerdem bei den Studiendekanaten zur Ablichtung vor.

Bitte unbedingt diese Vordrucke verwenden!

Das Zeugnis muss die Originalunterschrift der Pflegedienstleitung tragen (kein Faksimile-Stempel!). Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung!).

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2):

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Zivildienstes
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.

Andere Ausbildungsgänge im Bereich der Heilhilfsberufe werden bei Nachweis entsprechender krankenpflegerischer Tätigkeiten bis zu einem Monat angerechnet.

Stand 2003

Eine sozialbetreuerische Tätigkeit kann nicht angerechnet werden!

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr für die Sanitätslehrgänge I („Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit ...“) oder II (Lehrgangszugzeugnis und „Bescheinigung über durchgeführte pflegerische Maßnahmen“) erbracht.

Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 benötigen wir eine Bescheinigung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. die Dienstzeitbescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst. Zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit kann hierbei der anliegende Vordruck (Anlage 5 der ÄAppO) verwendet werden, wobei dann allerdings die Worte „im Rahmen der ärztlichen Ausbildung“ entsprechend geändert werden müssten.

Bei einer Ausbildung nach Nr. 4 genügt die Vorlage des Abschlusszeugnisses.

Einer gesonderten Entscheidung des Landesprüfungsamtes bedarf es in diesen Fällen nicht!

Ansonsten erfolgt die Anrechnung nach § 6 Abs. 2 ÄAppO **nur auf Antrag.**

Dieser ist formlos und unter Beifügung der entsprechenden Originalnachweise sowie der Immatrikulationsbescheinigung bei dem für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zuständigen Landesprüfungsamtes zu stellen.

Krankenpflagedienst im Ausland

Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflagedienst wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen angerechnet (§ 6 Abs. 3 ÄAppO):

Der Krankenpflagedienst muss an einer staatlich anerkannten Krankenanstalt auf einer **bettenführenden Abteilung** abgeleistet werden.

Er kann auch im Rahmen einer Ausbildung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erbracht werden. Der Nachweis der Ableistung des Krankenpflagedienstes ist in diesen Fällen durch Vorlage einer Bescheinigung – die inhaltlich der Anlage 6 zur ÄAppO entspricht – bzw. eines Abschlusszeugnisses, in der **jeweiligen Landessprache**, mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers, zu führen.

Für Länder, in denen Englisch die **Amtssprache** ist, liegen zweisprachige Vordrucke beim Studiendekanat aus.

Die Anrechnung eines Krankenpflagedienstes im Ausland bedarf ebenfalls eines formlosen Antrages.

Die Ableistung des Krankenpflagedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen!

Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Sie einen eventuellen Anrechnungsantrag rechtzeitig stellen. Verspätet vorgelegte Nachweise können nicht berücksichtigt werden, mit der Folge, dass dann die Zulassung versagt werden müsste.

Anlage 5 (zu § 6 Abs. 4 Satz 2)

**Zeugnis
über den Krankenpflagedienst**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes

von	bis
-----	-----

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein ja

von	bis
-----	-----

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses

(Unterschrift der Leiterin/des Leiters
des Pflagedienstes)